



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

**OAK BV**  
Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge

# Tätigkeitsbericht 2012





An den Bundesrat

# Tätigkeitsbericht 2012

der

Oberaufsichtskommission

Berufliche Vorsorge OAK BV

Gemäss Artikel 64a Absatz 3 BVG

## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV  
Postfach 7461  
3001 Bern  
[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)

### **Gestaltung**

BBF AG, Basel

### **Fotos**

Innen: ZEM; Titel: Shutterstock

# Inhaltsverzeichnis

---

1	Vorwort des Präsidenten	7
2	Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV	8
2.1	Ausgangslage	8
2.2	Kommission	8
	<b>2.2.1 Zusammensetzung der Kommission</b>	8
	<b>2.2.2 Gesetzliche Aufgaben</b>	9
	<b>2.2.3 Strategische Ausrichtung und Ziele</b>	9
	<b>2.2.4 Arbeitsweise und Sitzungsrhythmus</b>	9
	<b>2.2.5 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern</b>	10
2.3	Geschäftsstelle (Sekretariat)	10
	<b>2.3.1 Aufbau der Geschäftsstelle im Berichtsjahr</b>	10
	<b>2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle</b>	11
3	Zentrale Themen im Jahre 2012	13
3.1	Verbesserung der Systemsicherheit	13
	<b>3.1.1 Weisungen und Mitteilungen der OAK BV</b>	13
	<b>3.1.2 Aufnahme der Inspektionstätigkeit</b>	13
3.2	Transparenz	13
	<b>3.2.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Stand per Ende 2011</b>	13
	<b>3.2.2 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Neue Bewertungsgrundlage</b>	13
	<b>3.2.3 Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule</b>	14
3.3	Governance	14
	<b>3.3.1 Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen</b>	14
	<b>3.3.2 Null- und Minderverzinsung bei Überdeckung</b>	15
	<b>3.3.3 Weisungen über die Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge</b>	16
	<b>3.3.4 Optimierung des Berichts der Revisionsstelle</b>	16
3.4	Unabhängigkeit	16
	<b>3.4.1 Unabhängigkeit des Verwaltungsrats von regionalen Aufsichtsbehörden</b>	16

<b>4</b>	<b>Operative Aufsichtstätigkeit</b>	<b>17</b>
4.1	Aufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden	17
	<b>4.1.1 Inspektionen</b>	<b>17</b>
	<b>4.1.2 Prüfung der Jahresberichte</b>	<b>17</b>
	<b>4.1.3 Regelmässige Treffen</b>	<b>17</b>
4.2	Direktaufsicht	17
	<b>4.2.1 Direktaufsicht der OAK BV</b>	<b>17</b>
	<b>4.2.2 Anlagestiftungen</b>	<b>18</b>
	<b>4.2.3 Auffangeinrichtung</b>	<b>18</b>
	<b>4.2.4 Sicherheitsfonds</b>	<b>19</b>
4.3	Zulassung der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge	19
<b>5</b>	<b>Ausblick und Ziele 2013</b>	<b>20</b>
5.1	Systemaufsicht	20
5.2	Governance und Transparenz	20
5.3	Direktaufsicht	20
5.4	Unabhängige Vermögensverwalter	21
	<b>5.4.1 Dringender Koordinationsbedarf</b>	<b>21</b>
5.5	Die OAK BV als Behörde	22
<b>6</b>	<b>Statistik</b>	<b>23</b>
6.1	Die OAK BV als Behörde	23
	<b>6.1.1 Organigramm</b>	<b>23</b>
	<b>6.1.2 Personalbestand</b>	<b>24</b>
	<b>6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2012</b>	<b>24</b>
6.2	Regulierung	25
	<b>6.2.1 Weisungen</b>	<b>25</b>
	<b>6.2.2 Mitteilungen</b>	<b>25</b>
	<b>6.2.3 Anhörungen</b>	<b>25</b>
6.3	Systemaufsicht	26
6.4	Direktaufsicht	28
<b>7</b>	<b>Glossar</b>	<b>30</b>

# 1

## Vorwort des Präsidenten

---

Die 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die seit Jahren andauernde Tiefzinsphase und sinkendes Vertrauen in die politischen Lösungsmodelle prägen weiterhin ein Bild von ungewissen Perspektiven. Neben der virulenten wirtschaftlichen Bedrohungslage stehen gleichzeitig die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft sowie hausgemachte Altlasten im System der beruflichen Vorsorge als zentrale Probleme im Vordergrund.

Daraus ergibt sich als Verpflichtung der neu geschaffenen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), die finanziellen Interessen der Versicherten im Bereich der 2. Säule verantwortungsbewusst und vor allem zukunftsgerichtet wahrzunehmen.

Konkret bedeutet dies, dass unsere Behörde auf der Basis einer einheitlichen, risikoorientierten Aufsicht operieren muss. Voraussetzung dafür ist allerdings eine gegenüber heute deutliche Stärkung der Faktenbasis. Die OAK BV hat darum die erhobenen Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und vor allem den Prozess zu deren Erhebung massiv beschleunigt. Neu sollen die Zahlen per Ende des abgelaufenen Jahres bereits im ersten Quartal des Folgejahres erhoben werden. Vor allem aber soll mit der Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer wesentlicher Kennzahlen erstmals eine echte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen ermöglicht werden.

Als Vollzugsbehörde operiert die OAK BV im Rahmen der bestehenden Gesetze. Sind diese nicht adäquat, kann auch eine an sich richtig aufgestellte Aufsicht nur eine beschränkte Wirkung entfalten. Sie ist deshalb darauf angewiesen, dass Anpassungen am System der Beruflichen Vorsorge, insbesondere an den gesetzlich festgelegten technischen Parametern jeweils rechtzeitig vom Gesetzgeber an die Hand genommen werden.

Die OAK BV ist eine noch junge Behörde, deren erstes Tätigkeitsjahr zunächst durch den personellen Aufbau sowie die Sichtung und Priorisierung der anstehenden Herausforderungen geprägt war. Mit richtungweisenden Entscheidungen in den Bereichen Transparenz, Governance und Unabhängigkeit hat die OAK BV gleichzeitig von Beginn an unter Beweis gestellt, dass sie konsequent zu einer Verbesserung der System-sicherheit sowie von Qualitätssicherung und Rechtssicherheit beitragen will.

Für die langfristige Sicherung einer funktionierenden 2. Säule braucht es den Einsatz und guten Willen sämtlicher involvierter Akteure. Gleichzeitig ist es unabdingbar, dass die OAK BV als Aufsichtsbehörde unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Einzelinteressen agieren und ihr Expertenwissen sämtlichen Interessengruppen zur Verfügung stellen kann. Die OAK BV hat deshalb von Anfang an den Dialog mit allen betroffenen Akteuren gesucht und versucht, auf der Basis eines breit abgestützten, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Netzwerkes zu agieren.

Dr. Pierre Triponez

# 2

## Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

---

### 2.1 Ausgangslage

Nachdem die Oberaufsicht seit Einführung des BVG im Jahr 1985 vom Bundesrat ausgeübt wurde, ist seit dem 1. Januar 2012 die OAK BV dafür zuständig. Sie wurde im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge als unabhängige und ausserparlamentarische Behördenkommission geschaffen.

Die Strukturreform wurde vom Parlament am 19. März 2010 verabschiedet. Sie stellt strengere Anforderungen an Transparenz, Governance und Unabhängigkeit der involvierten Akteure der 2. Säule und hat zu einer Entflechtung der Zuständigkeiten im Aufsichtssystem geführt. Für die Direktaufsicht sind neu die kantonalen respektive regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Sämtliche bisher vom Bund beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen werden bis spätestens Ende 2014 den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden übertragen. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt seit dem 1. Januar 2012 ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlamentes und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden zusätzlich die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Die OAK BV wird vollständig über Gebühren finanziert. Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht mehr nur repressiv ausgerichtet sein, sondern zunehmend prudentiellen, risikobasierten Ansätzen folgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente Oberaufsichtspraxis ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Die OAK BV verfügt über ein professionelles Sekretariat mit

Fachspezialisten. Als Aufsichtsbehörde ist sie für einen einheitlichen Gesetzesvollzug verantwortlich. Sie operiert damit im Rahmen der bestehenden Gesetze. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Systementwicklung ist weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

Die berufliche Vorsorge ist relativ stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung immer auch mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV wird sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen orientieren und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge behalten

### 2.2 Kommission

#### 2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Aktuell besteht die Kommission aus acht Mitgliedern, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2015 gewählt worden sind. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb im Rahmen eines 20%-Pensums aus. Die Vizepräsidentin ist mit einem Beschäftigungsgrad von 40% angestellt. Der Präsident verfügt über ein Pensum von 60%.

- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident**  
alt Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vize-Präsidentin**  
ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP – Vorstandsmitglied
- **André Dubey, Prof. Dr. prof. honoraire**  
Emeritierter Professor Universität Lausanne (sciences actuarielles)





v.l.n.r.: Aldo Ferrari, Thomas Hohl, Catherine Pietrini, Pierre Triponez, Vera Kupper Staub, Dieter Sigrist, Peter Leibfried, André Dubey

- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann**  
Arbeitnehmer-Vertreter, Geschäftsleitungsmitglied UNIA
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**  
ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP – Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**  
Professor für Auditing und Accounting an der Universität St. Gallen, Mitglied des Fachausschusses der Fachkommission Swiss GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**  
ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés
- **Dieter Sigrist, Dr. iur.**  
Arbeitgeber-Vertreter, ehemaliger Sekretär diverser Arbeitgeberverbände

## 2.2.2 Gesetzliche Aufgaben

Aufgabe der OAK BV ist es, eine einheitliche Aufsichtstätigkeit im dezentralen Aufsichtssystem sicherzustellen. Sie hat daher die Kompetenz, in Aufsichtsfragen Weisungen allgemeiner Art zu erlassen oder gegenüber einer einzelnen Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln zu ergreifen. In fachspezifischen Bereichen kann die OAK BV nach vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards festlegen. Weiter kann die OAK BV den Experten für die berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen und bei Ersteren zudem über deren Zulassung und den Entzug der Zulassung entscheiden.

Die OAK BV hat kein direktes Weisungsrecht gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen. Keine Aufsichtsinstrumente stehen ihr auch gegenüber den mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen und Institutionen zur Verfügung.

Die OAK BV agiert zudem als Direktaufsichtsbehörde: Der Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen, die insgesamt rund CHF 100 Mia. Vorsorgegelder verwalten, sind direkt der Aufsicht der OAK BV unterstellt.

## 2.2.3 Strategische Ausrichtung und Ziele

Im Berichtsjahr hat die OAK BV ihre strategische Ausrichtung festgelegt. Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken.

Im Vordergrund steht dabei die systemische Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheidungen will die OAK BV konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit beitragen.

Die OAK BV hat sich konkret die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht
- Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance

- Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde

#### 2.2.4 Arbeitsweise und Sitzungsrhythmus

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42; vom Bundesrat am 21. September 2012 genehmigt) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im ersten Tätigkeitsjahr traf sich die Kommission zu 17 Kommissionssitzungen. Künftig wird monatlich eine Kommissionssitzung stattfinden. Die Geschäfte werden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

Zur Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen und zur vertieften Behandlung der Geschäfte hat die Kommission im Berichtsjahr zwei Ausschüsse gebildet:

1. Der Ausschuss „Vermögensverwaltungskosten“ behandelt alle Fragen im genannten Themenkomplex und erarbeitete den Entwurf der Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten.
2. Der Ausschuss „öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen“ behandelt alle Fragen in diesem Themenkomplex und war für die Vorbereitung der drei Mitteilungen der OAK BV zu den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verantwortlich.

Zusätzlich arbeiten die Kommissionsmitglieder regelmässig bei weiteren Fragestellungen oder einzelnen Geschäften aus ihrem Fachgebiet mit dem Sekretariat zusammen und bringen ihr Expertenwissen ein. Im Berichtsjahr handelte es sich vorwiegend um folgende Themen: Vermögensanlagen, Produkte Anlagestiftungen, Rechnungslegung, Revision, Tätigkeit der Experten für berufliche Vorsorge, Vermögensverwalter und Kennzahlen zur Erhebung der finanziellen Lage.

#### 2.2.5 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden wurde mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch eingerichtet. Zudem besteht mit der Abteilung Lebensversicherung der Finanzmarktaufsicht FINMA ein quartalsweiser Informationsaustausch.

Die OAK BV führt ausserdem einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge. Im Berichtsjahr handelte es sich um folgende Organisationen:

- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Inter-Pension
- Swiss Funds Association (SFA)
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)
- Fachempfehlung für Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)



v.l.n.r.: Anton Nobs, André Tapernoux, Lydia Studer, Manfred Hüsler, Roman Saidel, David Frauenfelder

## 2.3 Geschäftsstelle (Sekretariat)

### 2.3.1 Aufbau der Geschäftsstelle im Berichtsjahr

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte und für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge und vollzieht die direkte Aufsicht über den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen.

Das Sekretariat ist administrativ dem BSV zugewiesen. Konkret bedeutet dies, dass u.a. die Supportleistungen (IT, Logistik, Finanzen, HR, Übersetzungsdienste usw.) gemäss einem Dienstleistungsvertrag vom BSV erbracht werden. Das Sekretariat ist provisorisch in den Räumlichkeiten des BSV an der Effingerstrasse 20 in Bern untergebracht, in denen ein separates Stockwerk belegt wird. Die Mitarbeitenden unterstehen dem Bundespersonalgesetz.

Während die Kommission am 1. Januar 2012 vollständig besetzt war und ihre Tätigkeit aufnahm, konnte das Sekretariat erst im Laufe des Berichtsjahres personell und organisatorisch aufgebaut werden. Zusätzlich zur Herausforderung, mit wenigen Mitarbeitenden die Kommissionsgeschäfte vorzubereiten und eine neue Bundesbehörde aufzubauen, die allen Vorschriften und Anforderungen des Bundes genügt, erwies sich die Rekrutierung von Fachspezialisten als aufwändig. Es zeigte sich, dass andere Arbeitgeber mit mehr Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen teilweise dieselben

Stellenprofile auf dem Arbeitsmarkt nachsuchen. So mussten mehrere Stellen wiederholt ausgeschrieben werden.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten aber die wesentlichen Funktionen besetzt werden. Am 31. Dezember 2012 verfügte das Sekretariat über 15,2 Vollzeitstellen.

### 2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic.iur Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

#### **Audit:**

##### *Leitung:*

David Frauenfelder, dipl. Wirtschaftsprüfer

##### *Hauptaufgaben:*

- Begleitung und Steuerung der regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Durchführung von Audits bei regionalen Aufsichtsbehörden
- Prüfung der Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden
- Erstellung von Prüfberichten
- Behandlung von Fragen der Rechnungslegung und Revision
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission FER (Beobachterstatus)

## **Direktaufsicht**

### *Leitung:*

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

### *Hauptaufgaben:*

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung / Einsichtnahme in Berichte des Experten und der Revisionsstelle
- Prüfung der Voraussetzungen bei Teilliquidationen der Auffangeinrichtung
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung
- Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen
- Prüfung von Anlagegruppen von Anlagestiftungen
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen

## **Recht**

### *Leitung:*

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin

### *Hauptaufgaben:*

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Unterstützung der übrigen Bereiche bei Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Experten
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte und bei Audits bei den regionalen Aufsichtsbehörden
- Sichtung und Auswertung der Rechtsprechung
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen
- Führen und Sicherstellen der Protokollierung der Kommissionssitzungen
- Juristische Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds

## **Risk Management**

### *Leitung:*

André Tapernoux, Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

### *Hauptaufgaben:*

- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management
- Beurteilung von Fachstandards der Experten für berufliche Vorsorge
- Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte und bei Audits bei regionalen Aufsichtsbehörden
- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds, technische Prüfungen
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien

## **Zentrale Dienste**

### *Leitung:*

Anton Nobs, MAS Controlling

### *Hauptaufgaben:*

- Sicherstellen der administrativen Unterstützung des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und der Geschäftsbereiche
- Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Web, Übersetzungen, usw.)

# 3

## Zentrale Themen im Jahre 2012

---

### 3.1 Verbesserung der Systemsicherheit

Die OAK BV hat im Berichtsjahr 2012 verschiedene wegweisende Entscheide getroffen, mit welchen strengere Anforderungen an Transparenz, Governance und Unabhängigkeit der involvierten Akteure der 2. Säule durchgesetzt werden sollen.

#### 3.1.1 Weisungen und Mitteilungen der OAK BV

Im Verlauf des Jahres wurden mehrere Weisungen und Mitteilungen publiziert, die zu einer Verbesserung der Systemaufsicht beitragen sollen. Sowohl im BVG als auch in den Verordnungen finden sich zahlreiche Bestimmungen, für deren Umsetzung ein gewisser Spielraum besteht bzw. keine ausreichenden Übergangsbestimmungen geschaffen worden sind. Als Themenbereich von grosser Tragweite sind in diesem Zusammenhang bspw. die neuen Bestimmungen betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu erwähnen.

#### 3.1.2 Aufnahme der Inspektionstätigkeit

Die OAK BV hat die Möglichkeit, Inspektionen bei den regionalen Aufsichtsbehörden durchzuführen. Dieses Aufsichtsinstrument wurde im Berichtsjahr erstmals genutzt.

### 3.2 Transparenz

#### 3.2.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Stand per Ende 2011

Bis anhin erstellte das BSV zuhanden des Bundesrates jährlich einen Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Im Rahmen der Strukturreform hat der Bundesrat diese Aufgabe nun neu der OAK BV übertragen. Um die Kontinuität zu wahren, führte die OAK BV in Zusammenarbeit mit dem BSV die bisherige Umfrage bei den Aufsichtsbehörden für den Stichtag 31. Dezember 2011 in vergleichbarem Umfang wie bisher durch.

Per Ende 2011 wiesen 483 Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung aus, wovon 52 mit einer Staatsgarantie ausgestattet waren. Hinzu kamen 30'854 meist kleinere Vorsorgewerke von Sammeleinrichtungen, welche ebenfalls einen Deckungsgrad von weniger als 100% aufwiesen. Der Anteil Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung hat sich damit von 10.9% per Ende 2010 auf 17.0% per Ende 2011 stark erhöht. Zugenommen hat auch die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen mit einer erheblichen Unterdeckung, d.h. einem Deckungsgrad von weniger als 90%.

Aufgrund der guten Anlageerträge ist indes damit zu rechnen, dass sich bis Ende 2012 die Unterdeckungen der Vorsorgeeinrichtungen wieder deutlich verringert haben. Wegen den weltweit unverändert sehr tiefen Zinsen dürfte es jedoch auch in den nächsten Jahren schwierig bleiben, die zur Stabilisierung resp. Verbesserung des Deckungsgrads notwendigen Kapitalrenditen zu erwirtschaften.

#### 3.2.2 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Neue Bewertungsgrundlage

Der OAK BV ist bewusst, dass punkto Aktualität, Vergleichbarkeit und Aussagekraft die bisherige Erhebung dem Anspruch an eine risikoorientierte Aufsicht nur bedingt genügt. Ziel muss sein, dass – stärker als bisher – auf eine möglichst aktuelle und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgegriffen werden kann. Zur Herstellung einer langfristigen, volkswirtschaftlichen Perspektive ist es unverzichtbar, dass die zentralen finanziellen Parameter der Vorsorgeeinrichtungen einer konsistenten und fairen Beurteilung unterzogen werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die OAK BV im Berichtsjahr die nötigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt, um die Erhebung für die Abschlüsse per 31. Dezember 2012 auf eine neue Grundlage zu stellen und damit künftig dem Bedürfnis nach möglichst aktuellen und aussagekräftigen Informationen nachzukommen. Die OAK BV hat die erhobenen Kennzahlen vereinheitlicht und zuhanden der Vorsorgeeinrichtungen ein neues internetbasiertes Erhebungstool bereitgestellt. Die

massgebenden neu definierten Kennzahlen per Ende 2012 können damit bereits im ersten Quartal 2013 erhoben werden. Neu werden bei sämtlichen ca. 2'500 Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen, die Zahlen nach denselben Kriterien erhoben. Mit der Erfassung des verwendeten technischen Zinssatzes sowie weiterer wesentlicher Kennzahlen wird erstmals eine direkte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen möglich.

### **3.2.3 Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule**

Die Vorsorgeeinrichtungen weisen in ihren Betriebsrechnungen den Aufwand für Verwaltung, Marketing und Werbung sowie Vermögensverwaltung aus – Angaben, die in der Folge auch in die Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik einfließen. Nicht sichtbar sind allerdings jene teilweise beträchtlichen Kosten, die den Vorsorgeeinrichtungen nicht direkt in Rechnung gestellt werden (bspw. Kosten von kollektiven Anlagegefässen).

Zur Verbesserung der Kostentransparenz ist im Rahmen der Strukturreform Art. 48a Abs. 3 BVV 2 eingeführt worden. Diese Bestimmung verlangt, dass Kapitalanlagen, deren Kosten nicht ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung aufgelistet werden. Gemäss den Erläuterungen zur Strukturreform obliegt es der OAK BV, bei Bedarf ergänzende fachtechnische Ausführungen zu erlassen. Anfangs Dezember 2012 hat die OAK BV einen Weisungsentwurf zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten in die Anhörung geschickt.

Primär definieren die Weisungen die Anforderungen an die Kostentransparenz von kollektiven Kapitalanlagen, deren Vermögensverwaltungskosten den Vorsorgeeinrichtungen nicht in Rechnung gestellt, sondern mit den Vermögenserträgen verrechnet werden. Dabei sind die Anforderungen prinzipienorientiert definiert und geben ein Qualitätsniveau vor, welchem die Kostenkennzahlen der Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen genügen müssen. Die OAK BV bezweckt damit eine Standardisierung der durch die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen zu publizierenden Kostenangaben.

Die Weisungen definieren die Berechnung der Vermögensverwaltungskosten aus kollektiven Kapitalanlagen und deren Ausweis in der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung. Um die Umsetzbarkeit der in den Weisungen vorgegebenen Anforderungen zu gewährleisten und unter Wahrung eines sinnvollen Kosten/Nutzen-Verhältnisses sind die Weisungen im Sinne von Mindestanforderungen formuliert.

Die Weisungen werden im Frühjahr 2013 erlassen und erstmals für das Geschäftsjahr 2013 gelten.

## **3.3 Governance**

### **3.3.1 Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen**

Per 1. Januar 2012 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ör VE) in Kraft getreten. Zweck dieser Bestimmungen ist die Ausfinanzierung der ör VE sowie deren rechtliche und organisatorische Verselbständigung. Betreffend Finanzierung sieht das Gesetz das System der Vollkapitalisierung (Art. 65 ff. BVG) und das System der Teilkapitalisierung (Art. 72a ff. BVG) vor.

Das System der Teilkapitalisierung setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Es müssen eine vom Gesetz definierte Staatsgarantie und ein Finanzierungsplan vorliegen, der das finanzielle Gleichgewicht der ör VE langfristig sicherstellt. Als Mindestanforderung gilt, dass die Einrichtung spätestens per 31. Dezember 2051 einen Deckungsgrad von 80% erreicht.

Das System der Vollkapitalisierung ist nicht neu und galt bereits bisher für die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Allerdings hat der Gesetzgeber keine Übergangsbestimmungen für jene ör VE erlassen, die vom altrechtlichen System der beabsichtigten und rechtskonformen Unterfinanzierung in das System der Vollkapitalisierung wechseln.

Der Systemwechsel vom altrechtlichen Grundsatz der unvollständigen Kapitalisierung mit einer planmässigen



Unterfinanzierung (Art. 69 alt BVG) zum System der Teil- oder Vollkapitalisierung nach neuem Recht hat zu einigen grundsätzlichen Fragen geführt, zu denen die OAK BV bisher drei Mitteilungen publiziert hat, die wesentlich zur Rechtssicherheit und damit Planbarkeit der für die betroffenen Gemeinwesen grossen Herausforderungen beitragen. Allerdings ist absehbar, dass damit nicht alle Fragen geklärt sind und die Thematik der Finanzierung der ör VE die OAK BV auch in Zukunft beschäftigen wird.

In der Mitteilung vom 14. Mai 2012 (M – 02/2012) hat sich die OAK BV über den Zeitpunkt der Ausfinanzierung beim Übergang in die Vollkapitalisierung geäussert. Die ör VE müssen nach den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Bundesrats eine Sanierung durchführen, d.h. innert fünf bis sieben Jahren, spätestens nach zehn Jahren, einen Deckungsgrad von 100% erreichen.

Die Mitteilung vom 10. September 2012 (M – 04/2012) befasst sich mit der Regelung nach altem Recht und dem Übergang in das neue System. Es wird aufgezeigt, dass bei der Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung die Besonderheiten und Entstehungsgeschichte der ör VE zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die Teilliquidation einer ör VE, die sich für das System der Vollkapitalisierung entscheidet, wird festgehalten, dass bis zur vollständigen Ausfinanzierung die für das System der Teilkapitalisierung geltende Regelung analog gilt. Ein Fehlbetrag darf demnach nur so weit von der Austrittsleistung der Versicherten abgezogen werden, als er den Deckungsgrad beim Übergang in das System der Vollkapitalisierung unterschreitet.

Die Mitteilung vom 14. Dezember 2012 (M – 05/2012) beinhaltet die Themen Voraussetzung für das System der Teilkapitalisierung, Teilliquidation im System der Teilkapitalisierung und Staatsgarantie im System der Vollkapitalisierung:

- Um in das System der Teilkapitalisierung gehen zu können, muss per 1. Januar 2012 eine Unterdeckung bestanden haben.
- Für die Berechnung des Fehlbetrags, den das Gemeinwesen im Falle einer Teilliquidation einer ör VE im System der Teilkapitalisierung den austretenden aktiven Versicherten ausgleichen muss, ist der Deckungsgrad der aktiven Versicherten massgebend.

- Wenn eine ör VE am 1. Januar 2012 einen Deckungsgrad unter 100% hatte und nach dem altrechtlichen System vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abgewichen ist, muss sie eine Staatsgarantie haben, die den neurechtlichen Anforderungen genügt und erst bei Bildung genügender Wertschwankungsreserven aufgehoben werden darf.

### 3.3.2 Null- und Minderverzinsung bei Überdeckung

Die Weisungen des Bundesrats betreffend Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sehen eine Null- oder Minderverzinsung des Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip als mögliche Sanierungsmassnahme vor. Der OAK BV wurde die Frage gestellt, ob eine solche Null- oder Minderverzinsung auch ohne Vorliegen einer Unterdeckung zulässig sei. Die OAK BV hat diese Frage in der Mitteilung vom 16. Mai 2012 (M – 03/2012) bejaht.

Der Stiftungsrat ist im Rahmen des Gesetzes in der Finanzierung der Leistungen frei. Er kann den Zins für das Altersguthaben frei festlegen, solange das reglementarische Altersguthaben mindestens so hoch ist wie das BVG-Altersguthaben, das sich aus den zum Mindestsatz verzinsten gesetzlichen Altersgutschriften zusammen setzt (sog. Anrechnungsprinzip). Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ausserhalb einer Unterdeckung verbietet.

Die grundsätzliche Zulässigkeit bedeutet allerdings nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen nach Belieben Null- oder Minderverzinsungen nach dem Anrechnungsprinzip durchführen dürfen. Vielmehr müssen die Massnahmen des Stiftungsrats der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung entsprechen. Eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip muss angezeigt und begründet sein. Dies kann dann der Fall sein, wenn eine Unterdeckung droht. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Der Stiftungsrat steht hier in der Verantwortung. Es muss ihm daher möglich sein, auch unpopuläre Massnahmen ergreifen zu können, wenn es die Situation erfordert. Die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung dient letztlich der Gesamtheit der Versicherten.

### **3.3.3 Weisungen über die Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge**

Der im Rahmen der Strukturreform am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Art. 52d BVG zur Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge legt in Abs. 1 fest, dass die Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge der Zulassung durch die neu geschaffene OAK BV bedürfen. In Abs. 2 werden die Grundsätze der Zulassungsvoraussetzungen kurz umschrieben und Abs. 3 gibt der OAK BV die Kompetenz, die Voraussetzungen der Zulassung näher zu umschreiben.

Damit die OAK BV diese Vorgaben des Gesetzgebers umsetzen kann, war es in einem ersten Schritt erforderlich, sie generell-abstrakt in Form von Weisungen zu präzisieren. Diese „Weisungen über die Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge“ wurden von der Kommission am 25. September 2012 verabschiedet und auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt. Sie regeln hauptsächlich die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Zulassung sowie das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Zulassung. Sie dienen der OAK BV als Richtschnur für die Beurteilung der konkreten Einzelfälle (s. unten Ziff. 4.3).

### **3.3.4 Optimierung des Berichts der Revisionsstelle**

Gemäss Art. 64a BVG hat die OAK BV die Kompetenz, den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen zu erteilen.

Die OAK BV hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorgaben zur Prüfung und Berichterstattung in der 2. Säule zu verbessern und zu vereinheitlichen. Vor diesem Hintergrund hat sie sich in einem ersten Schritt mit dem Bericht der Revisionsstelle befasst. Der bisherige Musterbericht der Treuhand-Kammer aus dem Jahr 2009 musste aufgrund der im Rahmen der Strukturreform erweiterten Aufgaben der Revisionsstelle überarbeitet werden. In Abstimmung mit der OAK BV hat die Treuhand-Kammer einen aktualisierten Standardwortlaut für den Revisionsstellenbericht erstellt, den die OAK BV im Sinne der Qualitätssicherung für sämtliche Revisionsstellen als verbindlich erklärt hat.

Mit Blick auf die Qualitätssicherung der Arbeiten der Revisionsstelle wird sich die OAK BV in einem weiteren Schritt mit der Verbindlicherklärung von einheitlichen Vorgaben für die Durchführung der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen befassen.

## **3.4 Unabhängigkeit**

### **3.4.1 Unabhängigkeit des Verwaltungsrats von regionalen Aufsichtsbehörden**

Ein wichtiges Ziel der Strukturreform besteht darin, Interessenkonflikten auf allen Stufen der 2. Säule strikte zu begegnen. Die Bestimmungen über Governance und Vermeidung von Interessenkonflikten sind ein zentrales Element der Strukturreform (Art. 51b und Art. 51c BVG, Art. 48f bis Art. 48l BVV 2).

Die Verordnungen zum BVG sind dieser Vorgabe (Bekämpfung der Interessenkonflikte und Stärkung der Unabhängigkeit) konsequent gefolgt mit umfassenden Katalogen zur Unvereinbarkeit für Experten, Revisoren und Mitglieder der Oberaufsichtskommission (Art. 34 und 40 BVV 2, Art. 5 BVV 1).

Es ist mit den Absichten der Strukturreform nicht vereinbar und beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Aufsichtssystems, wenn diese strengen Grundsätze bei allen Akteuren der 2. Säule umgesetzt werden, nicht aber bei den regionalen Aufsichtsbehörden selbst. Die Unabhängigkeitsprinzipien sind daher insbesondere auch bei der Organisation der Aufsichtsbehörden als verwaltungsunabhängige Anstalten gemäss Art. 61 Abs. 3 BVG zu beachten, da vermieden werden soll, dass die Exekutive des Gemeinwesens Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen kann.

Die OAK BV ist überzeugt, dass der Beachtung der Governance-Bestimmungen durch die Aufsichtsbehörden ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt werden muss. Da zurzeit noch nicht alle Aufsichtsbehörden die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen, hat die OAK BV im Berichtsjahr die betreffenden Aufsichtsbehörden aufgefordert, ihre Organisation unter Beachtung des Unabhängigkeitsprinzips anzupassen.



# 4

## Operative Aufsichtstätigkeit

---

### 4.1 Aufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

Hauptaufgabe der OAK BV ist die Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden. Gemäss BVG stehen ihr dafür – nebst dem Erlass von Weisungen und Standards – insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

- Durchführung von Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden
- Prüfung der Jahresberichte der Aufsichtsbehörden

#### 4.1.1 Inspektionen

Zu Beginn des Berichtsjahrs hat die OAK BV bei allen regionalen Aufsichtsbehörden Antrittsbesuche durchgeführt. Ziel dieser ersten Besprechungen war einerseits das gegenseitige Kennenlernen, andererseits boten diese Treffen eine Gelegenheit, um wichtige Herausforderungen der Aufsichtstätigkeit sowie Fragen zur Organisation der Aufsichtsbehörden zu diskutieren.

Erste Inspektionen hat die OAK BV gegen Ende des Berichtsjahrs durchgeführt. Diese Inspektionen hatten das Ziel, bei den Aufsichtsbehörden eine Übersicht über die Organisation und Einblick in die Abläufe im Bereich der Aufsichtsprozesse zu erhalten. Sie lieferten der OAK BV wertvolle Erkenntnisse im Hinblick auf die Planung und Durchführung von künftigen Inspektionen, bei denen der Fokus verstärkt auch auf materielle Aspekte der Aufsichtstätigkeit gerichtet sein wird.

Die Inspektionen bieten der OAK BV die Möglichkeit, die Umsetzung der Bestimmungen der Strukturreform sowie der Vorgaben der OAK BV durch die Aufsichtsbehörden direkt vor Ort zu beurteilen. Zudem stellen die Inspektionen eine wichtige Plattform dar zur Diskussion von Herausforderungen und Entwicklungstendenzen der Aufsichtspraxis. Nicht zuletzt die Anfragen und Hinweise der Aufsichtsbehörden haben dazu geführt, dass die OAK BV im Berichtsjahr mehrere Weisungen bzw. Mitteilungen erlassen hat.

#### 4.1.2 Prüfung der Jahresberichte

Für das Berichtsjahr 2012 werden die regionalen Aufsichtsbehörden erstmals einen Jahresbericht erstellen und der OAK BV bis Mitte 2013 zur Prüfung einreichen. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und der Vergleichbarkeit von Daten zur Aufsichtstätigkeit aller Aufsichtsbehörden hat die OAK BV Weisungen erlassen, welche Mindestanforderungen an den Inhalt der Jahresberichte definieren.

#### 4.1.3 Regelmässige Treffen

Zur Intensivierung der Kontakte mit den regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV sogenannte Quartaltreffen institutionalisiert. Diese bieten die Möglichkeit, wichtige Fragen und Entwicklungen der Aufsichtstätigkeit mit den Vertretern sämtlicher Aufsichtsbehörden zu besprechen und unterstützen die Meinungsbildung im Hinblick auf einen allfälligen Erlass von Weisungen und Standards der OAK BV.

### 4.2 Direktauf sicht

#### 4.2.1 Direktauf sicht der OAK BV

Die Direktauf sicht der OAK BV umfasst die Aufsicht über die Anlagestiftungen, die Auffangeinrichtung und den Sicherheitsfonds (Art. 64a Abs. 2 BVG). Die OAK BV hat dafür zu sorgen, dass die Beaufsichtigten die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwenden (Art. 62 BVG).

Die OAK BV konzentriert sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere darauf:

- Entwicklungen bei den unterstellten Einrichtungen und im gesamten Umfeld der beruflichen Vorsorge zu erkennen, präventiv Massnahmen zur Sicherung der Leistungen und nötigenfalls zur Behebung von Mängeln zu treffen sowie deren Vollzug zu überwachen
- Statuten, Reglemente und Spezialreglemente (namentlich Anlagerichtlinien) vorab zu prüfen und Statutenänderungen zu verfügen

- die jährliche Berichterstattung zu prüfen und Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle zu nehmen

#### 4.2.2 Anlagestiftungen

Die Anlagestiftungen wurden durch die Strukturreform mit einem eigenen Titel ins BVG aufgenommen (Art. 53g bis 53k). Der Bundesrat hat die entsprechenden Regelungen in einer neuen Verordnung über die Anlagestiftungen erlassen (ASV; SR 831.403.2).

Der OAK BV stellen sich bei der ersten Anwendung der ASV zahlreiche Auslegungsfragen von grosser Tragweite. Die Auslegungsfragen, mit denen sie sich im Berichtsjahr befasst hat, lassen sich in folgende Themenbereiche gruppieren:

- Tochtergesellschaften bei Anlagestiftungen: Aufgrund der ASV sind gewisse Konstellationen bei Tochtergesellschaften von Anlagestiftungen nicht mehr zulässig.
- Alternative Anlagegruppen: Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien im Bereich alternativer Anlagegruppen oder von Auslandsimmobilien ist vorprüfungspflichtig. Im 2012 wurden für verschiedene Anlagegruppen in diesem Bereich Vorprüfungen durchgeführt, vor allem für Anlagegruppen mit Auslandsimmobilien. Im Bereich alternative Anlagen ist eine Anlagegruppe „Private Equity“ nach eingehender Prüfung und diversen Anpassungen an die rechtlichen Vorschriften genehmigt worden. Eine weitere Anlagegruppe „Infrastruktur“ konnte ebenfalls nach eingehender Prüfung genehmigt werden.
- Neue Anlagegruppen: Angesichts des anhaltend tiefen Zinsumfeldes sind Anlagestiftungen auf der Suche nach neuen Anlagemöglichkeiten, vor allem im Bereich erhöhter Volatilitäten. Die OAK BV prüfte im 2012 verschiedene Produktideen, wobei der Fokus auf den Schutz des Anlegers gelegt wurde.
- Anfragen: Im Berichtsjahr gingen mehrere Gesuche zur Gründung neuer Anlagestiftungen zur Prüfung ein. Bis Ende des Berichtsjahres konnte kein Gesuch bewilligt werden. Hauptgrund waren die ungenügenden Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass aufgrund der tiefen Renditen bei risikoarmen Anlagen und einem gewissen Nachfrageüberhang bei schweizerischen Immobilienanlagen,

die Anlagestiftungen vermehrt Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen, aber auch im Bereich Auslandsimmobilien auflagen. Die OAK BV hat bei den Vorprüfungen darauf geachtet, dass die Produkte die Anforderungen an die (Kosten) Transparenz erfüllen, die Kontrollmechanismen und das Risk Management adäquat ausgestaltet sind sowie die anlegenden Vorsorgeeinrichtungen umfassend über die Risiken informiert werden.

Weitere Tätigkeiten waren die Prüfung von Reglementen (Stiftungsreglemente und Anlagerichtlinien) auf Gesetzeskonformität. Die OAK BV führte zudem im Verlauf des Jahres 2012 diverse Vorprüfungsverfahren von Statutenänderungen durch und verfügte fünf Statutenänderungen.

Ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit ist die Prüfung der Jahresrechnungen der Anlagestiftungen. Zur Prüfung wird ein internes Prüfprogramm angewandt, welches die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes sicherstellt.

#### 4.2.3 Auffangeinrichtung

Die OAK BV hat im Berichtsjahr erstmals die jährliche Prüfung der Auffangeinrichtung vorgenommen. Das umfangreiche Prüfprogramm stützt sich auf sachdienliche Unterlagen, insbesondere auf:

- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Bericht der Kontrollstelle
- Handelsregisterauszug
- Versicherungstechnische Gutachten der Geschäftsbereiche „Risikoversicherung für Arbeitslose“ und „Vorsorge BVG“
- Investment Reportings
- Verschiedene Regelungen und Vorgaben der Auffangeinrichtung (bspw. Anlagereglement)
- Gesetzliche Grundlagen (bspw. Einhaltung BVV 2)
- Stiftungsratsprotokolle

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2011 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Darüber hinaus stand die OAK BV für Fragestellungen aus dem Tagesgeschäft in ständigem Kontakt mit der

Auffangeinrichtung. Weiter wurden halbjährliche Besprechungen mit der Geschäftsleitung der Auffangeinrichtung durchgeführt.

Im Dezember 2012 erfolgte eine Prüfung der Aufsicht der OAK BV über die Auffangeinrichtung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). Nachfolgend sei die Zusammenfassung des Prüfberichtes auszugsweise zitiert:

*„Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) hat gestützt auf Art. 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967 über die EFK im November und Dezember 2012 – mit Unterbrüchen – bei der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) eine angemeldete Prüfung durchgeführt. (...).*

*Aufgrund der Revisionsergebnisse kommt die EFK zum Schluss, dass die Aufsichtstätigkeit des Bereichs Direktauf-sicht der OAK BV über die AE von engagierten Mitarbeitenden professionell, transparent und nachvollziehbar wahrgenommen wird, ordnungsgemäss erfolgt und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“*

#### 4.2.4 Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds überprüft derzeit die Organisationsstruktur und überarbeitet diverse Regularien. Der aktuelle Stand dieser Arbeiten war ein Thema des ersten Treffens der OAK BV mit der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds. Traktandiert war neben den aktuellen Herausforderungen auch die Etablierung eines Risikodialoges.

Die Prüfung der Berichterstattungsunterlagen des Geschäftsjahres 2011 erfolgte erstmals mit einem eigens dafür geschaffenen neuen Prüfprogramm. Die Analyse und Auswertung der verschiedenen Dokumente gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Prüfung wurde mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen.

Damit die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden können, erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen. Für das Bemessungsjahr 2013 beantragte der Stiftungsrat, den Beitragssatz für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur um 0.01% auf

0.08% zu erhöhen und den Beitragssatz für Leistungen bei Insolvenz und andere Leistungen unverändert bei 0.01% zu belassen. Die OAK BV hat die Eingabe des Sicherheitsfonds geprüft und die neuen Beitragssätze genehmigt.

### 4.3 Zulassung der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge

Im Rahmen der Strukturreform ist die OAK BV als Aufsichtsbehörde der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ernannt worden und somit zuständig für deren Zulassung. Die Gesetzesbestimmungen über die Zulassung der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind zeitgleich mit Aufnahme der operativen Tätigkeit der OAK BV (1. Januar 2012) in Kraft getreten. Um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, hat die OAK BV beschlossen, den bisher tätigen Expertinnen und Experten die Möglichkeit zu geben, bis zum Entscheid über die Zulassung nach Art. 52d BVG eine provisorische Zulassung zu erlangen.

Am 29. Oktober 2012 hat die OAK BV ein Schreiben an die provisorisch zugelassenen Expertinnen und Experten versandt, worin die Voraussetzungen und das Verfahren für die endgültige Zulassung näher umschrieben wurden. Die Expertinnen und Experten sind aufgefordert worden, bis am 1. Februar 2013 ihr Gesuch um Zulassung einzureichen. Im Berichtsjahr sind 180 Gesuche eingetroffen, wovon 162 auf natürliche und 18 auf juristische Personen entfallen. Die OAK BV hat sich aus Gründen der Übersichtlichkeit entschieden, die Zulassungsentscheide nicht einzeln, sondern in Tranchen jeweils auf ein Stichdatum hin zu eröffnen.

# 5

## Ausblick und Ziele 2013

---

### 5.1 Systemaufsicht

In Bereich der Systemaufsicht hat sich die OAK BV für das Jahr 2013 zum Ziel gesetzt, die wesentlichen Risiken im System vertieft zu identifizieren und innerhalb ihres Kompetenzbereichs mögliche Massnahmen zu definieren. Dazu gehören auch Risiken und Lücken im Aufsichtssystem der beruflichen Vorsorge selber. Risiken, die sich als Folge der gesetzlichen Basis ergeben und damit nicht im Gestaltungsbereich der OAK BV liegen (bspw. nicht adäquate technische Parameter) sollen adressiert werden.

Als wichtigstes Instrument in der Systemaufsicht wird die OAK BV die neu entwickelte Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen einsetzen. Erstmals werden durch die flächendeckende Früherhebung in der beruflichen Vorsorge zeitnahe und vergleichbare Daten zur finanziellen Lage aller Vorsorgeeinrichtungen und damit des Gesamtsystems zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse mit entsprechenden Auswertungen für die Aufsichtsregionen werden den regionalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Öffentlichkeit wird über die wichtigsten Ergebnisse im 2. Quartal 2013 orientiert.

Weiter wird die OAK BV die Fachrichtlinien der SKPE einer Überprüfung unterziehen. Allfällige Anpassungen und Ergänzungen werden im Dialog mit der SKPE erarbeitet. Ziel ist es, für die Tätigkeit der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge über verbindliche fachliche Mindeststandards zu verfügen, um eine einheitliche und qualitativ hochstehende Expertentätigkeit bei allen in der beruflichen Vorsorge tätigen Expertinnen und Experten zu gewährleisten.

Die heute zur Verfügung stehenden Prüfanleitungen der Revisionsstellen sind nach Auffassung der OAK BV zu optimieren. Ziel ist es, dass im Jahre 2013 ein neuer Prüfstandard für Vorsorgeeinrichtungen erarbeitet wird, der für alle in der beruflichen Vorsorge tätigen Revisoren von der OAK BV für verbindlich erklärt werden kann.

### 5.2 Governance und Transparenz

Mit dem Erlass der Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten durch die OAK BV wird die Transparenz in diesem Bereich wesentlich erhöht. Die OAK BV geht davon aus, dass die Kostentransparenz bei den kollektiven Vermögensanlagen mit diesem wichtigen Schritt wesentlich erhöht werden kann.

Als weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz wird die OAK BV die massgeblichen Kennzahlen für die Anlagestiftungen in den Bereichen Rendite, Risiko und Kosten definieren und deren Publikation für die Anlagestiftungen verbindlich erklären.

Mit der Strukturreform werden neu an die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen konkrete Anforderungen gestellt (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten). Obwohl die massgebenden Verordnungsbestimmungen detailliert sind, entstehen in der Praxis laufend Auslegungsfragen. Die OAK BV wird für die einheitliche Umsetzung der Governance-Bestimmungen die nötigen Massnahmen treffen. Dies wird aber nicht mit dem Erlass einer einzigen Weisung erfolgen können. Die Kommission wird Schritt für Schritt Grundsatzfragen klären müssen, die sich bei der konkreten Rechtsanwendung in der Praxis stellen. Nachdem sich die OAK BV bereits im Berichtsjahr mit Interessenkonflikten bei Anlagestiftungen befasst hat, ist als nächstes eine Weisung zur Unabhängigkeit der Experten für berufliche Vorsorge geplant.

### 5.3 Direktaufsicht

Die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds haben eine wichtige Funktion zur Sicherung des Gesamtsystems der beruflichen Vorsorge. Die Herausforderungen der beruflichen Vorsorge sind aufgrund der demographischen und der

unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung nach wie vor gross. Es ist deshalb unerlässlich, dass die beiden Einrichtungen über ein qualitativ hochstehendes Risikomanagement verfügen, um die nötigen Vorkehrungen rechtzeitig und adäquat zu treffen. Die OAK BV wird deshalb bei diesen beiden Einrichtungen die risikoorientierte Aufsicht verstärken und einen regelmässigen Risikodialog einführen.

Bei der Aufsicht über die Anlagestiftungen musste aufgrund des personellen Unterbestands im Sekretariat der OAK BV in der Aufbauphase für die Prüfung von Anlagegruppen und Jahresberichten, aber auch die Behandlung von Grundsatzzfragen fast ausschliesslich der schriftliche Weg benutzt werden. Künftig soll mit den Anlagestiftungen vermehrt auch der persönliche Kontakt gesucht werden mit dem Ziel, Tendenzen im Markt frühzeitig zu erkennen. Dies soll der OAK BV ermöglichen, rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten und generell die Effizienz und Effektivität der Aufsicht über die Anlagestiftungen zu steigern.

## 5.4 Unabhängige Vermögensverwalter

Art. 48f Abs. 3 BVV 2 sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2014 als externe Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge nur noch von der FINMA beaufsichtigte Banken, Versicherungen, Effektenhändler nach Börsengesetz sowie Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) als befähigt gelten.

Gemäss Abs. 4 dieses Artikels kann die OAK BV andere Personen oder Institutionen für diese Aufgabe befähigen.

Zurzeit gibt es in der Schweiz schätzungsweise 2000 unabhängige Vermögensverwalter, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden. Dazu kommt noch eine weit höhere Zahl von Personen und Institutionen, die in der Verwaltung von Immobilien tätig sind. Die genaue Anzahl der von Vorsorgeeinrichtungen mandatierten Vermögensverwalter lässt sich aber nicht eruieren.

Ab dem 1. Januar 2014 dürften die genannten Personen keine Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen mehr ausüben, es sei denn, sie würden aufgrund des Auffangtatbestandes von Art. 48f Abs. 4 BVV 2 von der OAK BV dazu als befähigt erklärt.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und der wahrscheinlich sehr grossen Zahl von Gesuchen ist die Durchführung eines Zulassungsverfahrens gestützt auf Art. 48f Abs. 4 BVV 2 durch die OAK BV nicht umsetzbar.

Die Problematik besteht neben der grossen Zahl möglicher Gesuche darin, dass die Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern – im Gegensatz zur Zulassung der Experten für die berufliche Vorsorge – nicht in Art. 64a BVG als Aufgabe der OAK BV verankert ist. Der OAK BV fehlen damit die Instrumente, den Vermögensverwaltern im Bereich der 2. Säule nach der Zulassung direkt Vorschriften zu machen. In den Gesetzgebungsmaterialien sind zudem nirgends die nötigen Finanzierungsmittel, der Gebührenrahmen und der Personaletat für eine solche Aufgabe erwähnt.

### 5.4.1 Dringender Koordinationsbedarf

Die OAK BV hat wiederholt auf diese Problematik hingewiesen. Im Rahmen der Ämterkonsultation des Aussprachepapiers zu den Vertriebsregeln vom 28. Februar 2012 haben sowohl das BSV wie auch die OAK BV in einem gemeinsamen Brief an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) auf den dringenden Koordinationsbedarf zwischen den Ämtern in Bezug auf die sich abzeichnenden Probleme hingewiesen.

Ziel des Auffangtatbestandes in Art. 48f BVV 2 war es, den Vermögensverwaltern eine Beteiligung an der Verwaltung von Vorsorgegeldern zu ermöglichen, sollte sich bis dahin keine Lösung im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung abzeichnen. Im Folgenden wurde die Problematik im Rahmen der Beratungen des KAG vom Ständerat erkannt und (einstimmig) eine Bestimmung aufgenommen, welche vorsah, dass die Verwalter von Vermögen der 2. Säule sich freiwillig der Aufsicht der FINMA unterstellen können.

Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens vom 18. September 2012 wurde der besagte Art. 13 Abs. 4 KAG

wieder gestrichen. Die den Ratsprotokollen zu entnehmenden Voten, wonach es bei Vermögensverwaltern systemfremd wäre, diese im KAG zu regeln, sind tatsächlich nicht von der Hand zu weisen. Gleichzeitig wurde aber fälschlicherweise ausgeführt, die Vermögensverwalter würden bereits beaufsichtigt. Die BVG-Aufsichtsbehörden beaufsichtigen jedoch nur Vorsorgeeinrichtungen und keine Vermögensverwalter. Im BVG ist keine Aufsicht über Vermögensverwalter vorgesehen. Richtig ist, dass Vermögensverwalter bisher überhaupt nicht beaufsichtigt werden und erst mit dem geplanten Finanzdienstleistungsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung von Vermögensverwaltern generell geschaffen werden soll.

Die OAK BV hat sich unmittelbar nach dem erwähnten Entscheid des Parlaments an das BSV und das Eidg. Departement des Innern (EDI) gewandt und auf den Handlungsbedarf hingewiesen. Das BSV hat die Problematik aufgenommen. Es ist vorgesehen, eine Vorlage zur Änderung von Art. 48f BVV 2 im ersten Quartal 2013 in eine Anhörung zu schicken.

Eine laufende Aufsicht durch die OAK BV ist aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Die Zulassung muss sich auf eine einmalige Gewährsprüfung beschränken und kann damit nur eine vorübergehende Lösung bis zur definitiven Regelung im künftigen Finanzdienstleistungsgesetz darstellen. Die OAK BV wird auf eine entsprechende Lösung hinwirken. Aufgrund der zu erwartenden grossen Zahl von Gesuchen muss die OAK BV mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden; insbesondere ist ihr die nötige Zeit für die Vorbereitungsarbeiten (Rekrutierung Personal, IT-Instrumentierung) einzuräumen. Auf jeden Fall muss für eine Zulassung von Vermögensverwaltern durch die OAK BV Art. 48f BVV 2 präziser gefasst werden.

## 5.5 Die OAK BV als Behörde

Nach dem ersten Tätigkeitsjahr der OAK BV, die im Sekretariat durch den Aufbau der neuen Behörde geprägt waren, sind die betrieblichen Abläufe normativ und operativ zu konsolidieren. Der Personalbestand wird punktuell gezielt weiter aufgebaut.

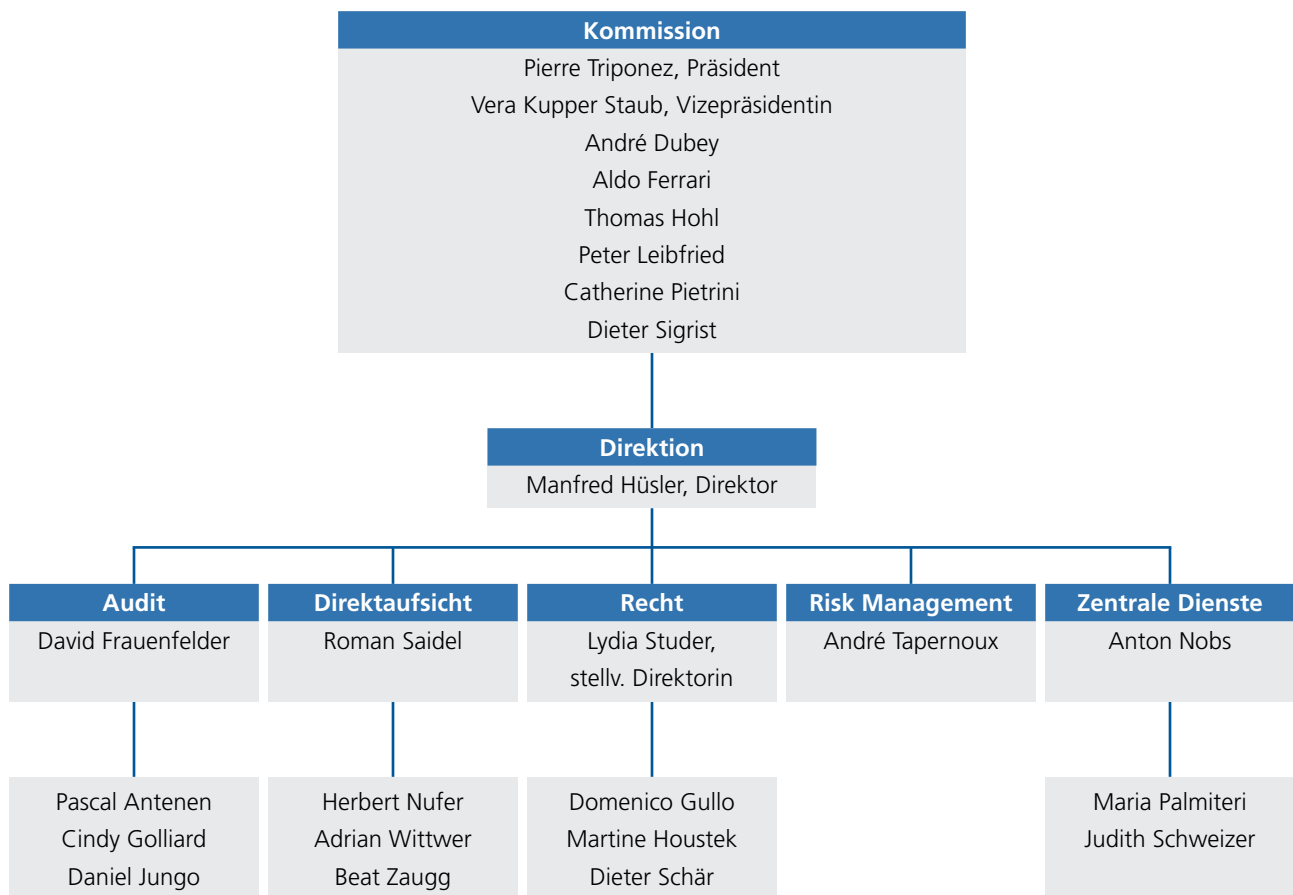
Die OAK BV wird den Dialog mit den wichtigsten Verbänden und Behörden fortsetzen und institutionalisieren. Weiter wird die OAK BV prüfen, ob und in welcher Form ein Einbringen der Interessen der schweizerischen Aufsicht auf internationaler Ebene zielführend wäre. Hier wird allerdings aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen der OAK BV eine strenge Fokussierung geboten sein.

# 6 Statistik

---

## 6.1 Die OAK BV als Behörde

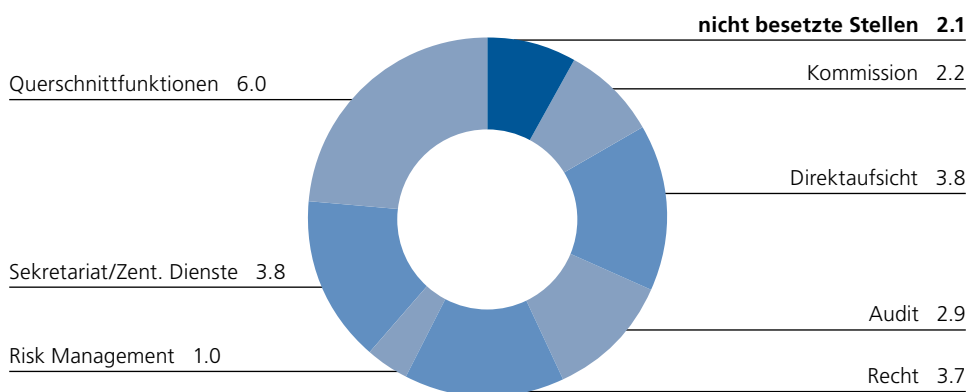
### 6.1.1 Organigramm



### 6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2012 hat die OAK BV den Stellenetat von total 25.5 Stellen noch nicht vollständig ausgeschöpft. Die vom BSV

für das Jahr 2012 verrechneten Querschnittfunktionen werden für das Jahr 2013 um mindestens zwei Stellen reduziert.



### 6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2012

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vollständig selbst. Die Abgaben werden durch den Bund vorfinanziert. Die jährliche Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 beträgt CHF 300.– für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und CHF -80 für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen versicherte Person. Die jährliche Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen berechnet sich nach Art. 8 BVV 1 und ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Zusätzlich werden Gebühren gemäss Art. 9 BVV 1 verrechnet.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit verfügt die OAK BV über keine separate Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Die OAK BV ist in der Aufbauphase, daher sind die effektiven Kosten deutlich unter dem Budget 2012.



	<b>Rechnung CHF</b>	<b>Budget CHF</b>	<b>Abweichungen CHF</b>	<b>%</b>
Löhne und Gehälter	3'544'597	4'411'500	-866'903	-20
Übriger Personalaufwand	33'013	80'000	46'987	-59
Raummiete	204'800	204'800	0	0
Beratungsaufwand inkl. Kommission	747'472	1'221'700	-474'228	-39
Übriger Betriebsaufwand	101'154	332'000	-230'846	-70
Total Ausgaben	4'631'036	6'250'000	-1'618'964	-26
Abgaben und Gebühren	6'259'800	6'250'000	9'800	0
Einnahmenüberschuss	1'628'764	0	1'628'764	

## 6.2 Regulierung

### 6.2.1 Weisungen

Weisungen Nr. 01/2012 vom 25.09.2012

*Weisungen über die Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge*

Weisungen Nr. 02/2012 vom 05.12.2012

*Weisungen Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden*

### 6.2.2 Mitteilungen

Mitteilung Nr. 01/2012 vom 01.04.2012

*Provisorische Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge*

Mitteilung Nr. 02/2012 vom 14.05.2012

*Zeitpunkt der Ausfinanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beim Übergang in die Vollkapitalisierung*

Mitteilung Nr. 03/2012 vom 16.05.2012

*Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip*

Mitteilung Nr. 04/2012 vom 10.09.2012

*Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen*

Mitteilung Nr. 05/2012 vom 14.12.2012

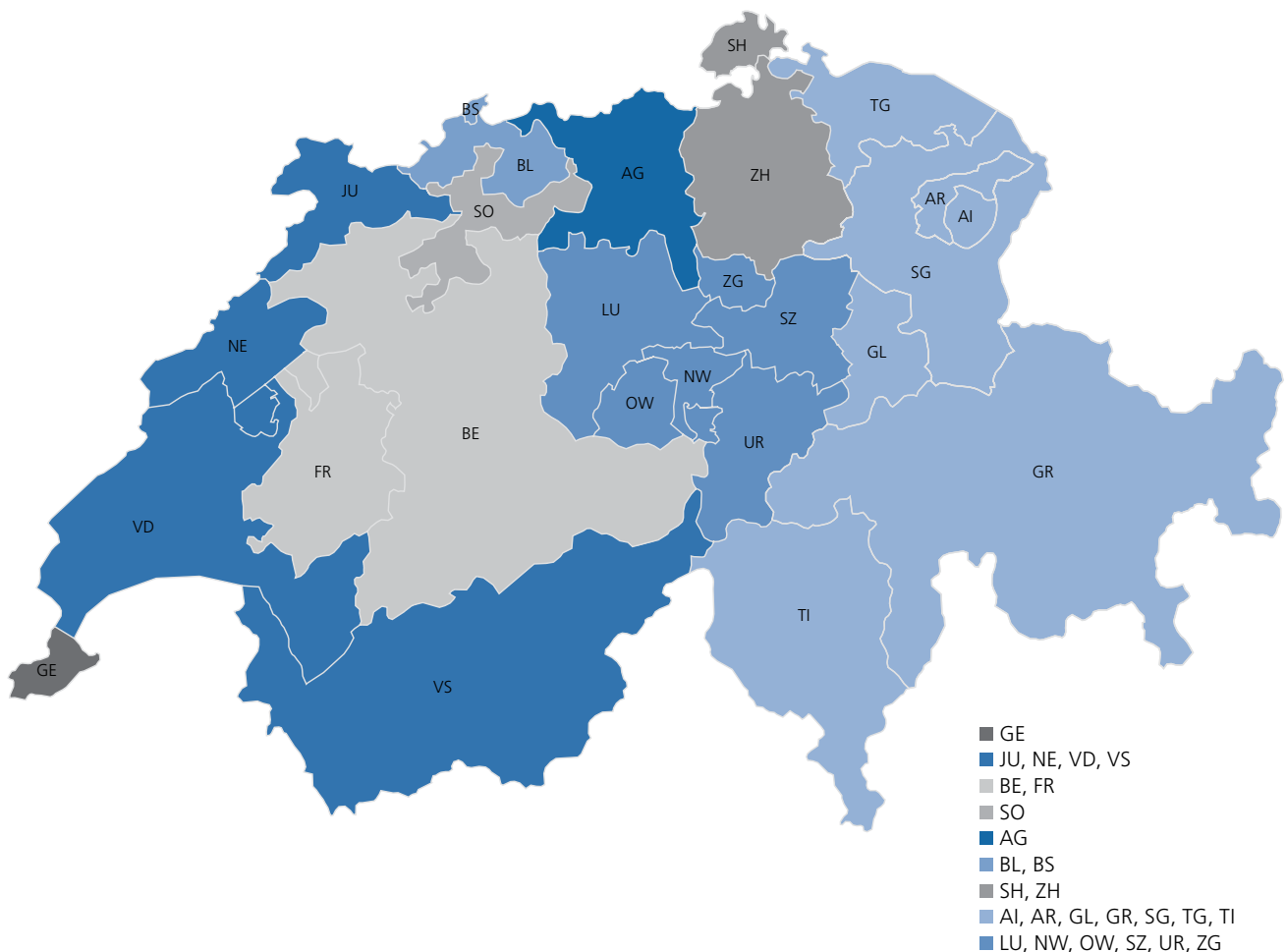
*Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen*

### 6.2.3 Anhörungen

05.12.2012 Anhörung zu den Weisungen „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“

## 6.3 Systemaufsicht

---



Die direkte Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird von neun kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen können über die Links auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Kanton	Aufsichtsbehörden
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) Belpstrasse 48 3000 Bern 14
SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Rötistrasse 4 4501 Solothurn
AG	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) Bleichemattstrasse 7 5011 Aarau
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) Eisengasse 8 4001 Basel
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) Neumühlequai 10 8090 Zürich
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) Bundesplatz 14 6002 Luzern

## 6.4 Direktaufsicht

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamtvermögen 2011 (in Tausend CHF)	Anzahl Anlagegruppen 2011
AAA Fondation pour l'Accès à l'Allocation d'Actifs en liquidation	31.12.	-	-
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	1'027'485	1
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	146'141	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	908'431	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.12.	9'893'278	6
Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	30.09.	5'137'646	35
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	1'078'320	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	1'133'310	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	1'950'476	15
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	437'024	4
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1'219'220	17
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	1'619'687	2
Avadis Anlagestiftung	31.10.	6'420'779	26
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1'304'124	3
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	1'239'273	9
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	82'304	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	16'159'414	43
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	1'960'488	8
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	64'472	1
Fidip Fondation immobilière des institutions de prévoyance	30.09.	286'394	1
Fondation Hypotheka	31.12.	828'753	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	200'469	7
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	724'965	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	47'298 <sup>1</sup>	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	3'220'304	2

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamtvermögen 2011 (in Tausend CHF)	Anzahl Anlagegruppen 2011
IMOKA-Immobilien-Anlagestiftung	30.09.	367'193	1
IST Investmentstiftung für Personalvorsorge	30.09.	5'309'568	35
IST2 Investmentstiftung	30.09.	35'253	2
LITHOS Fondation de placement immobilier	30.09.	218'665	1
Patrimonium Anlagestiftung	30.06.	42'989	1
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	487'420	17
Renaissance PME fondation suisse d'investissement	30.06.	50'311	3
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	675'227 <sup>1</sup>	1
Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1'342'611	17
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	1'187'690	4
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	14'742'000	27
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	1'427'000	8
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1'388'006	9
UBS Investment Foundation 2	30.09.	380'651	6
UBS Investment Foundation 3	30.09.	669'630	3
Unigamma Anlagestiftung	31.12.	5'519	1
VZ Anlagestiftung	31.12.	348'684	5
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	59'954	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	10'904'075	29
<b>TOTAL der 44 Anlagestiftungen</b>		<b>96'732'501</b>	<b>366</b>

<sup>1</sup> Wegen Langjahr Zahlen  
per 30.09.2012

<b>Auffangeinrichtung</b>	<b>31.12.</b>	<b>7'320'414</b>
<b>Sicherheitsfonds</b>	<b>31.12.</b>	<b>922'494</b>

# 7

## Glossar

---

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EDI	Eidg. Departement des Innern
EFD	Eidgenössische Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
FINMA	Finanzmarktaufsicht
KAG	Kollektivanlagegesetz
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge
ör VE	Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SFA	Swiss Funds Association
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Swiss GAAP FER	Fachempfehlung für Rechnungslegung
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen



